

Antrag

Hannover, den 19.01.2021

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU**Regionale Fleischvermarktung und stressfreie Schlachtung stärken - dezentrale und mobile Schlachtung ermöglichen**

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Am 5. Juni 2020 beschloss der Bundesrat, die Bundesregierung um die Erweiterung der Ausnahme-genehmigung nach § 12 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) zu biten. Die Ausnahme soll danach über Rinder hinaus auf Schweine ausgeweitet werden, die nicht ganzjährig, sondern saisonal im Freien gehalten werden. Gleichzeitig fordert der Bundesrat den Bund auf, sich auf EU-Ebene für eine rechtliche Verankerung der Zulassung mobiler und teilmobiler Schlachthanlagen sowie weiterer Ausnahmen vom Schlachthofgebot und damit tierschutzgerechte Schlachtungen im Haltungsbetrieb einzusetzen.

Grundsätzlich gilt für alle Schlachttiere, deren Fleisch vermarktet werden soll, nach EU-Hygienerecht, dass sie nur in Räumen eines EU-zugelassenen Schlachtbetriebes geschlachtet werden dürfen und lebend in diesen Schlachtbetrieb verbracht werden müssen (Anhang III Abschn. I Kap. IV Nr. 2 der Verordnung [EG] Nr. 853/2004).

Die von diesem Grundsatz abweichende dezentrale Schlachtung im Haltungsbetrieb trägt durch die Vermeidung von Transporten zur Verringerung von Stress und damit zu einer Verbesserung des Tierschutzes bei. Positive Effekte auf die Fleischqualität sind ebenfalls zu erwarten.

Für eine dezentrale Schlachtung sind folgende Verfahren entweder bereits jetzt möglich oder zukünftig denkbar:

- a) Bau einer eigenen kleinen EU-zugelassenen Schlachtstätte auf dem landwirtschaftlichen Betrieb.
- b) Weideschlachtung auf Basis der Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 der nationalen Tier-LMHV. Dies ist eine Möglichkeit, die in Deutschland geschaffen wurde und nur für Rinder erteilt werden kann, die ganzjährig im Freien gehalten werden. Für diese Sonderform der Schlachtung bedarf es einer Genehmigung durch das Veterinäramt.
- c) Ebenfalls auf Basis einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 Tier-LMHV dürfen einzelne Rinder auf der Weide durch Kugelschuss betäubt bzw. getötet werden. Hierfür wird zusätzlich zur lebensmittelrechtlichen eine waffenrechtliche Genehmigung durch die zuständige Behörde benötigt. Diese wird nur erteilt, wenn ein Sachkundenachweis vorliegt.

Die Genehmigung für das Betäuben bzw. Töten von einzelnen Rindern durch Kugelschuss auf der Weide wird nur in Ausnahmefällen und nur für Tiere erteilt, die nicht ohne Gefahr für Leib und Leben von Menschen eingefangen und betäubt werden können. Der anschließend durchzuführende Blutentzug darf in diesen Fällen ebenfalls auf der Weide erfolgen. Die weiteren Schlachtschritte finden wie auch bei dem unter b) genannten Fall in einer Schlachtstätte statt. Der Transport des Tierkörpers zum Schlachtbetrieb muss in beiden Fällen den fleischhygienerechtlichen Anforderungen entsprechend erfolgen und darf eine Stunde Fahrtzeit nicht überschreiten.

- d) Teilmobile Regelschlachtung: Das Schlachtunternehmen führt im Herkunftsbetrieb ausschließlich die Betäubung und Entblutung in einem mobilen Teil der EU-zugelassenen Schlachtstätte durch. Voraussetzung wäre, dass das zugelassene Schlachtunternehmen über eine Erweiterungszulassung für die mobile Schlachteinheit verfügt. Es gelten alle Vorschriften der gewerblichen Regelschlachtung.

Nach jüngster Mitteilung der Bundesregierung lehnt die EU-Kommission derzeit jedoch die Erweiterung der Zulassung von Schlachtbetrieben auf mobile Einheiten des Betriebes ab. Entsprechende Zulassungserweiterungen würden insofern im Rahmen einer Kommissionsüberprüfung beanstandet.

- e) Vollmobile Schlachtung: Alle Schlachtschritte werden bis zur Zerlegung in einem EU-zugelassenen Schlachtrailer durchgeführt.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. dezentrale und mobile Schlachtstätten finanziell zu fördern,
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die derzeitige Ausnahme für die Betäubung und das Entbluten einzelner Rinder im Herkunftsbetrieb (§ 12 Abs. 2 Tier-LMHV) in die Regelschlachtung zu überführen,
3. sich auf EU-Ebene für die Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einzusetzen, um die Schlachtung im Herkunftsbetrieb weiter voranzubringen,
4. sich auf EU-Ebene für die Schaffung weiterer Ausnahmen vom Schlachthofgebot entsprechend der nationalen Ausnahmeregelung nach § 12 Abs. 2 Tier-LMHV einzusetzen; insbesondere diese Ausnahmegenehmigung über Rinder hinaus auch auf andere als Nutztiere gehaltene Paar- und Einhufer zu erweitern,
5. sich auf EU-Ebene ohne Begrenzung auf einzelne Tierarten für eine rechtliche Verankerung der Zulassung von mobilen oder teilmobilen Schlachteinheiten einzusetzen,
6. sich auf EU-Ebene für die Erweiterung der Zulassung von Schlachtbetrieben auf mobile Einheiten einzusetzen,
7. die dezentrale, regionale Vermarktung zu fördern,
8. die Reaktivierung handwerklicher Schlachtbetriebe zu unterstützen,
9. angemessene Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Wettbewerbsnachteil kleiner, handwerklicher Schlachtbetriebe gegenüber industriellen Schlachtbetrieben ausgleichen. Zu diesem Zweck ist zu prüfen, welche Gebühren (z. B. für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Regelkontrollen etc.) für kleinere Schlachtbetriebe anfallen und wie diese angemessen umgelegt werden können.

Begründung

Verbraucherinnen und Verbraucher zeigen ein immer stärkeres Interesse an den Haltungs- und Schlachtmethoden der Nutztiere. Bedingt durch zahlreiche tierschutz- und arbeitsrechtliche Verstöße in der jüngsten Vergangenheit schwindet die gesellschaftliche Akzeptanz für das zentrale System „Schlachthof“.

Stressfreie, dezentrale und (teil-) mobile Schlachtung sowie die regionale Fleischvermarktung geraten zunehmend in den Fokus von Fleischerzeugerinnen und -erzeugern und -Verbraucherinnen und -Verbrauchern und werden als echte Alternative angesehen.

Bei Milchprodukten und Fleischerzeugnissen liegt der Anteil der Direktvermarktung deutlich unter dem von Obst und Gemüse. Dies liegt auch an den derzeit fehlenden dezentralen Schlachtstrukturen.

Eine dezentrale Schlachtung von Tieren ist bei ordnungsgemäßer Durchführung geprägt von einem hohen ethischen Anspruch und Respekt vor dem Tier mit dem Ziel, den Tieren so weit wie möglich Angst und Leid in den letzten Stunden ihres Lebens zu ersparen.

Die dezentrale Schlachtung hat jedoch zur Voraussetzung, dass regionale Strukturen vorhanden sind oder wiederaufgebaut werden. Vermarktungspotenziale für diese Fleischerzeugnisse liegen aktuell bei den handwerklich arbeitenden Schlacht- und Fleischereibetrieben und in der Direktvermarktung, da hier das höhere Preisniveau realisiert werden kann.

Die Entflechtung des Schlachtprozesses kann zur Reaktivierung von Fleischereibetrieben in ländlichen Gebieten beitragen. Viele der handwerklich arbeitenden Fleischereien haben aufgrund notwendiger hoher finanzieller Aufwendungen für Hygiene, Tier- und Arbeitsschutz und umfangreicher Dokumentationspflichten das Schlachten aufgegeben. Die mobile oder teilmobile Schlachtung könnte eine Möglichkeit darstellen, das Schlachten als Dienstleistung weiterhin oder erneut anzubieten.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer